



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-11519
FAX +49 30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz
hier: Sitzungsprotokolle des Beirats für Raumordnung
[#168367]

Bezug: Ihr Antrag vom 11. Oktober 2019
Aktenzeichen: ZII4-13002/4#2164
Berlin, 4. November 2019
Seite 1 von 3

Sehr 

mit E-Mail vom 11. Oktober 2019 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Übersendung aller Sitzungsprotokolle des Beirats für Raumordnung von 1999 bis 2019 in chronologischer Reihenfolge.

Mit Ihrem Antrag haben Sie darum gebeten, über eventuell zu erhebende Gebühren informiert zu werden:

Dem BMI liegen 19 Ergebnismünderschriften über die Sitzungen des Beirats für Raumordnung seit 2002 vor. Auch für den Fall, dass Sie sich mit der Schwärzung der darin enthalten personenbezogenen Daten Dritter einverstanden erklären, ist die Bearbeitung Ihres Antrages nicht im kostenfreien Rahmen möglich.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren richten sich nach Nr. 2.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebühren-verordnung (IFGGebV) vom 02. Januar 2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen ein Gebührenrahmen von 30 bis 500 € vorgesehen.

Zur Identifizierung der erbetenen Dokumente war die Durchsicht eines Aktenbestandes von ca. 20 Jahren erforderlich. Hierfür und für die erforderliche Schwärzung der personenbezogenen Daten Dritter wird eine Gebühr von 150 € zu veranschlagen sein.

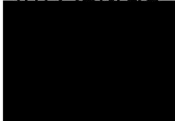
Sollten Sie sich mit der Schwärzung der personenbezogenen Daten Dritter nicht einverstanden erklären, so müssten Sie Ihren Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründen. Anschließend wären die Drittbetroffenen gemäß § 5 Absatz 1 IFG i. V. m. § 8 Absatz 1 IFG zu beteiligen. Dies erfolgt dadurch, dass diese über Ihren Antrag auf Informationszugang informiert werden und ihnen Ihre Begründung des Antrages zugeleitet wird. Der Zugang zu personenbezogenen Daten Dritter ist nur möglich, soweit der Dritte eingewilligt hat oder Ihr Informationsinteresse als Antragsteller das schutzwürdige Interesse der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.

In diesem Fall dürfte die Schwierigkeit bestehen, Betroffene aus vergangenen Legislaturperioden überhaupt ausfindig zu machen. Aufgrund des für dieses Verfahren erforderlichen erheblichen Zeitaufwandes müssten sie mit Gebühren am oberen Rand des Gebührenrahmens von 500 € rechnen, das Verfahren würde sich zeitlich in die Länge ziehen.

Ich bitte um Mitteilung, wenn Sie auch unter diesen Umständen an Ihrem Antrag festhalten und sich dabei mit der Schwärzung der personenbezogenen Daten Dritter einverstanden erklären. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde. Sollte mir bis zum 14. November 2019 keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/daten-schutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.